

Disziplinarordnung des Deutschen Collie-Club e.V. bei Zuchtverstößen

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters und der Zuchtwarte ist der Zuchtleiter.

Gegen dessen Entscheidung kann binnen 14 Tagen das Verbandsgericht des VDH angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig. Verstöße werden wie folgt geahndet:

Verstoß	Gebühr
Zwingerschutzkarte (FCI) liegt nicht vor	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Hündin/Rüde hat Zuchtverbot	250,- EUR
Hündin zu jung/alt; Rüde zu jung	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Zuchtpause nicht eingehalten	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Formwertnote/n der Hündin fehlt/fehlen	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Formwertnote/n des Rüden fehlt/fehlen	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
HD-Auswertung der Hündin/des Rüden fehlt	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Augenuntersuchung der Hündin/des Rüden fehlt	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 3 a (wenn erforderlich, vom Züchter einzuholen).	Doppelte Ahnentafelgebühr/Welpe
MDR-1 Untersuchung (nur bis 31.12.2012) fehlt	je 50,- EUR
Deckmeldung verspätet	50,- EUR
Wurfmeldung verspätet	50,- EUR
Wurfunterlagen unvollständig	20,- EUR

Bei wiederholten nicht zuchtrelevanten Verstößen (Nichteinhalten der Formalien) kann der Zuchtleiter neben der Erhebung einer erhöhten Gebühr eine Verwarnung aussprechen. Im Falle eines erneuten nicht zuchtrelevanten Verstoßes innerhalb von drei Jahren, kann der Zuchtleiter das Zuchtbuch bis zu zwei Jahren sperren.

Das Zuchtbuch kann Züchtern für immer oder für einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden, die in grober Weise gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen oder die wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden sind. Die Sperrung des Zuchtbuchs schließt immer die Sperrung des Zwingernamens ein.

Eine Zuchtbuchsperrung ist in jedem Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind, die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ von den Behörden nicht erteilt wird, wenn gegen das geltende Tierschutzgesetz verstoßen wird oder wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen wurde. Eine Sperrung des Zuchtbuches erfolgt auch bei einer wesentlichen Abgabe von Hunden an den Hundehandel.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergaben einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte

Die Disziplinarordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2011 verabschiedet. Sie tritt mit Veröffentlichung im Collie-Journal (Ausgabe Juni 2011) in Kraft.